



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 17. März 2021

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	258
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Professor-Ronald-Paris-Stiftung“	263
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 14770 Brandenburg an der Havel	263
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG)	265
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Entschädigungssatzung)	282
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Entziehung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	283
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	284

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 22. Februar 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 29. Oktober 2020 macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 10. Dezember 2020 genehmigte Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt:

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 29. Oktober 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitzender der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel und das Gebiet der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat ihren Sitz in der Stadt Teltow.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten kreisfreien Städte und Landkreise.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung aus seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird auf 60 festgesetzt.

Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
2. 17 von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet der Region.

Gemeindeverbände nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind Ämter und Verbandsgemeinden. Die für ihre Mitwirkung in der Regionalversammlung maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat. Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik auf mindestens 5 000, soll dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 5 000, übt der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin der betroffenen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes seine oder ihre Tätigkeit als Regionalrat oder Regionalrätin bis zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung in der darauf folgenden kommunalen Wahlperiode weiter aus.

(2) Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden nicht in die Regionalversammlung aufgenommen.

(3) Die Anzahl der Vertretungspersonen, die jeweils von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählen sind, wird wie folgt festgelegt:

- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel: zwei Vertretungspersonen,
- Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam: vier Vertretungspersonen,
- Kreistag des Landkreises Havelland: drei Vertretungspersonen,
- Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark: vier Vertretungspersonen,
- Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming: vier Vertretungspersonen.

(4) Die Vertretungspersonen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle.

(5) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines oder ihres Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so ist nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(6) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin im Amt nach § 56 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden.

(7) Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 hat eine Stimme. Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verfügen nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung über folgende Stimmenzahlen:

- der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel: zwei Stimmen,
- der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Potsdam: fünf Stimmen,
- der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Havelland: vier Stimmen,

- der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Potsdam-Mittelmark: sechs Stimmen,
- der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming: fünf Stimmen.

Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(8) Die in Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen bleibt unberührt, auch wenn sich die Anzahl der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 aufgrund der vor einer Kommunalwahl veröffentlichten neuen Einwohnerzahlen ändert. In diesem Fall ändert sich die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen entsprechend. Die Anzahl der jeweils von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen nach Absatz 3 zu wählenden Vertretungspersonen richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Einwohnerzahl der gesamten Region. Dieses Verhältnis gilt auch für die Berechnung der Stimmenzahlen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 7 Satz 2. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung unterrichtet spätestens einen Monat nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Ergebnisse der Berechnungen nach Satz 3 und 4, die abweichend von Absatz 3 und Absatz 7 Satz 2 für die neue Regionalversammlung gelten.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstands,
2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlichen oder sachlichen Teilpläne,
2. die Grundzüge der Planungsarbeit,
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde,
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,

6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
7. den geprüften Jahresabschluss und über die Entlastung des Regionalvorstandes und des oder der Vorsitzenden,
8. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
9. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung,
10. die Geschäftsordnung der Regionalversammlung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der in § 5 Absatz 7 festgelegten Stimmenzahl erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Beschlüsse erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die

§§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 Absatz 3 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(8) In jeder Sitzung der Regionalversammlung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten. Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin kann sich im Regelfall mit bis zu drei konkreten Fragen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Frage ist mindestens sieben Arbeitstage (Posteingang bei der Regionalen Planungsstelle) vor der Sitzung dem oder der Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Kann eine Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird durch seine oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 vertreten.

(2) Die Regionalversammlung wählt den Regionalvorstand gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes,
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1,

3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3,
4. Beschlussfassung über alle übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist und diese nicht vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden als Geschäft der laufenden Verwaltung erledigt werden,
5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist,
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle,
7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel mindestens vor jeder Sitzung der Regionalversammlung, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstands verfügt über eine Stimme. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 4, 5 und 7 entsprechend.

(3) In jeder Sitzung des Regionalvorstands ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 7 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 11

Vorsitzender der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 und 2 auf sich vereint. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie § 40 Absatz 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden entsprechende Anwendung.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung führt die laufenden Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Ausschussvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes wird, zu den Sitzungen der Ausschüsse kann die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15 Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalver-

sammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;

5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

§ 16 Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die jeweils aktuellsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines Jahres amtlich bekannt gegebenen Einwohnerzahlen.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Jahresabschlüsse und die Haushalts- und Kassenführung werden im Rotationsprinzip für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes der Regionalen Planungsgemeinschaft geprüft. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter ergibt sich gemäß Rotationsprinzip in der folgenden Reihenfolge: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Havelland, Landeshauptstadt Potsdam.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie Satzungen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie Veröffentlichungen der Jahresabschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(4) Alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen gleichfalls im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009 (ABl. S. 2267), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 13. Juni 2013 (ABl. S. 2543), außer Kraft.

Beschlossen:

Blankenfelde-Mahlow, den 29. Oktober 2020

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Genehmigt:

Potsdam, den 10. Dezember 2020

Jan Drews
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:

Teltow, den 4. Februar 2021

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Errichtung der
„Professor-Ronald-Paris-Stiftung“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. März 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Professor-Ronald-Paris-Stiftung“ mit Sitz in Rangsdorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung und Zugänglichmachung des Werkbestandes des Künstlers und Stifters Prof. Ronald Paris.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. März 2021 erteilt.

**Wesentliche Änderung
einer Abfallbehandlungsanlage
in 14770 Brandenburg an der Havel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. März 2021

Die Firma Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH, August-Sonntag-Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der August-Sonntag-Straße 3 in 14770 Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstück 1333 die Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 3 671 Tonnen auf 6 529 Tonnen. Hingegen wird die Lagermenge für Eisen- und Nichteisenschrotte von 1 500 Tonnen auf 938 Tonnen reduziert. Die Lagerfläche für diesen nicht gefährlichen Abfall von 380 qm bleibt erhalten. Die Lagermenge von gefährlichen Abfällen liegt bei 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen. Die Behandlungskapazität der Gesamtanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen bleibt mit 313 Tonnen je Tag bestehen. Davon sind mehr als 50 Tonnen täglich zur Herstellung von Abfällen für die Verbrennung beziehungsweise Mitverbrennung vorgesehen. Behandlungsaggregate zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle werden teilweise ausgetauscht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.3 GE in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4 V, 8.12.1.2 V, 8.12.2 V und 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im November 2021 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 24. März 2021 bis einschließlich 26. April 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.